

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 29.

Basel, 20. Juli.

1907.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Gedanken über ein neues Infanteriereglement. — Der Stand der Maschinengewehre in Deutschland. Die militärische Volkserziehung in Japan. — Ausland: Deutschland: Die Abschaffung des Zopfes in der preussischen Armee. — Frankreich: Verfügung des Kriegsministers. Unterlassung der grossen Manöver. Grosse Marschleistung. — Österreich-Ungarn: Die Grenzschutztruppe. — Niederlande: Die grossen Herbstübungen.

Gedanken über ein neues Infanteriereglement.

I.

Die Vorschriften für die Ausbildung und den Gebrauch irgend einer Waffengattung unsrer Milizarmee können niemals auf die Art aufgestellt werden, dass man das Reglement einer der stehenden Armeen, die uns umgeben, für Inhalt und Aufbau als Vorbild nimmt. Dafür sind die Verhältnisse zu verschieden.

Wohl sollen wir die fremden Vorschriften bei Aufstellung der eignen sehr zu Rate ziehen, denn sie beruhen auf einer ungleich grössern Erfahrung über das, was für den Kriegserfolg zweckmässig, als uns zu erwerben möglich ist. Wir müssen auch mit unserm Reglement ganz den gleichen Zweck: *v o l l e n d e t e s K r i e g s g e n ü g e n*, erstreben, und wir müssen auch ganz gleicher Ansicht darüber sein, worin dieses beruht. Aber um dies Ziel zu erreichen, müssen wir unsern eignen Weg einschlagen, den Weg, der unsern Verhältnissen entspricht, sonst können wir das Ziel niemals erreichen, wir bleiben auf halbem Wege stecken und schaffen etwas, das allenfalls bei den harmlosen Friedensübungen leidlich gut aussieht, aber, wenn es die raue Hand des Krieges anpackt, elend zusammenbricht.

Ungenügende Klarheit hierüber war der erste Grund weswegen unsre Reglemente früherer Zeiten einfach Kopien waren ausländischer Reglemente und deswegen schon ungeeignet, um Kriegsgenügen zu erschaffen.

Ein andrer Grund hierfür war die Unklarheit darüber, welches die besondern Verhältnisse unsrer Milizarmee sind, die dem Ausbildungsgang sein Gepräge und eine scharf hervortretende Ver-

schiedenheit von den stehenden Armeen geben. Die Unklarheit, die sich bis zu falschem Denken hierüber steigert, hat zur Folge, dass man den für andre Verhältnisse geeigneten Weg einschlägt, aber die eignen Verhältnisse auf die Art berücksichtigt, dass man sich auf jeder Ausbildungsstufe mit der Erreichung eines unfertigen und deswegen unbrauchbaren Resultats begnügt.

Die besondern Verhältnisse unsrer Milizarmee, welche bei Aufstellung aller Vorschriften und bei Bestimmung des Ausbildungsergebnisses in jedem Zweig und auf jeder Stufe der Ausbildung volle Berücksichtigung verlangen, sind einzig die Dauer der Ausbildungszeit und dass die Vorschriften gehandhabt, die Truppen ausgebildet und geführt werden müssen von Cadres, welche die Sache nicht berufsmässig betreiben. Die beliebte besondere „Eigenart“ des Volkes,*) die in der Staatsform liegenden sozialen Anschauungen und Gewohnheiten begründen keine besondern zu berücksichtigenden Verhältnisse. Die Eigenart des Volkes kann sich wohl fördernd oder erschwerend geltend machen, darf aber niemals und in keiner Richtung bestimmend sein für den Begriff Kriegsgenügen und für die Art und Weise, wie man dahin gelangt. Diese Lehre sollte unser Volk und seine Führer aus dem bedauernswerten aber unabänderlich notwendigen Untergang der rückständigen Burenrepubliken im fernen Afrika gezogen haben.

*) Ich habe noch gar nie erlebt, dass von den Menschen für sich, von Eltern für ihre Kinder, von Demagogen oder Volksführern für das Volk anders auf die besondere Eigenart hingewiesen wurde, als wenn es sich darum handelte, ein Wesen zu rechtfertigen oder gar zu beschützen, das, wie man selbst empfindet, geändert werden sollte.